



## FASNACHTSUMZUG MURI 2015

### Technische Auflagen

#### Grundregeln

- Während des gesamten Umzugs muss die Sicherheit aller Teilnehmer und Zuschauer gewährleistet sein.
- Durch Darbietungen während des Umzugs dürfen weder Zuschauer, Umzugsteilnehmer noch die Umwelt gefährdet werden.
- Bei Kindern, älteren Personen, Behinderten und Tieren ist besondere Vorsicht geboten.
- Die Versicherung der Fahrzeuge und Mitfahrer ist Sache des Umzugsteilnehmers.

#### Voraussetzungen

- Das teilnehmende Fahrzeug muss verkehrstechnisch einwandfrei funktionieren.
- Die Umzugsroute hat eine begrenzte Maximalhöhe von 4.00 m.
- Aufbauten und Einrichtungen sind so zu fixieren, dass sie den im Strassenverkehr entstehenden Belastungen mehrfach standhalten.
- Eine ausreichende Belüftung der Motoren und Notstromgeneratoren ist zu gewährleisten.
- Bei Aufbauten oder Darbietungen mit Brandgefahr ist ein geeigneter Feuerlöscher mitzuführen.
- Bei Verkleidungen muss die freie Sicht des Fahrers jederzeit gewährleistet sein.
- Die Räder und andere bewegliche Teile der Fahrzeuge und Aufbauten sind so zu schützen, dass keine Gefahr für Zuschauer und Umzugsteilnehmer besteht. Schutz durch Begleitpersonen, welche um das Fahrzeug verteilt zu Fuss am Umzug mitgehen und das Fahrzeug beaufsichtigen, wird dringend empfohlen!
- Der Fahrer hat die Verantwortung über das ganze Fahrzeug und muss über die entsprechenden Bewilligungen und Führerzulassungen verfügen. Zusätzlich muss er für diese oder ähnliche spezielle Situationen geschult sein.
- Für die Fahrer gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Genügend Schlaf ist eine Grundvoraussetzung für die Fahrtüchtigkeit.

## Gesetzliche Vorgaben

- Wir verweisen auf das „Merkblatt für die Erteilung von Sonderbewilligungen bei volkstümlichen Anlässen“ des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau (siehe [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dvi/dokumente\\_5/stva\\_1/fahrzeuge\\_1/sonderbewilligungen/W40-05\\_Merkblatt\\_volkstuemliche\\_Anlaesse.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/stva_1/fahrzeuge_1/sonderbewilligungen/W40-05_Merkblatt_volkstuemliche_Anlaesse.pdf)).
- Die Sonderbewilligung für den Umzug wird vom Veranstalter eingeholt.
- Die Bestätigung über die Betriebssicherheit der Umzugswagen muss von jedem Umzugsteilnehmer selber eingeholt werden. Diese Sicherheitskontrolle kann von jeder autorisierten Reparaturwerkstätte durchgeführt werden. Der Prüfbericht muss uns bis spätestens am **15. Januar 2015** vorliegen.
- Wir können keine Teilnehmer am Umzug zulassen, welche uns im Vorfeld des Umzuges keinen Prüfbericht zugeschickt haben und somit gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten.

## Prüfbericht

Den Prüfbericht für die Bestätigung der Betriebssicherheit der Umzugswagen, welcher zwingend ausgefüllt an uns geschickt werden muss, finden Sie unter dem separaten Link „Prüfbericht über die Betriebskontrolle für volkstümliche Anlässe des Motorfahrzeuges und/oder des Anhängers“:

[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dvi/dokumente\\_5/stva\\_1/fahrzeuge\\_1/sonderbewilligungen/W40-06\\_Pruefbericht\\_volkstuemliche\\_Anlaesse.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/stva_1/fahrzeuge_1/sonderbewilligungen/W40-06_Pruefbericht_volkstuemliche_Anlaesse.pdf)

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Ressortleiter Sicherheit/Verkehr:

Philipp Wetzstein  
Dorfstrasse 125  
5637 Geltwil

056 664 06 23  
079 798 93 12  
ph.wetzstein@bluewin.ch

(idealerweise per E-Mail)